

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.09.1979

Geschäftszahl

2117/79

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1061/78 E VS 1. Februar 1979 VwSlg 9759 A/1979 RS 1

Stammrechtssatz

Nach der eigentümlichen Bedeutung der Worte "anhängige Rechtsmittelverfahren" im Art. VI Abs. 1 und Abs. 2 B-VG Novelle 1974 ist diesen jedenfalls zu entnehmen, daß darunter Rechtsmittelverfahren in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ohne Einschränkung auf den Bundesminister zu verstehen sind. Einschränkungen auf eine bestimmte Instanz normiert der Gesetzeswortlaut nicht. Der normative Gehalt des Begriffes Instanzenzug nach Art VI Abs. 2 B-VG Novelle 1974 ist von dem im Abs. 1 dieser Gesetzesstelle verwendeten gleichartigen Begriff vorausbestimmt.